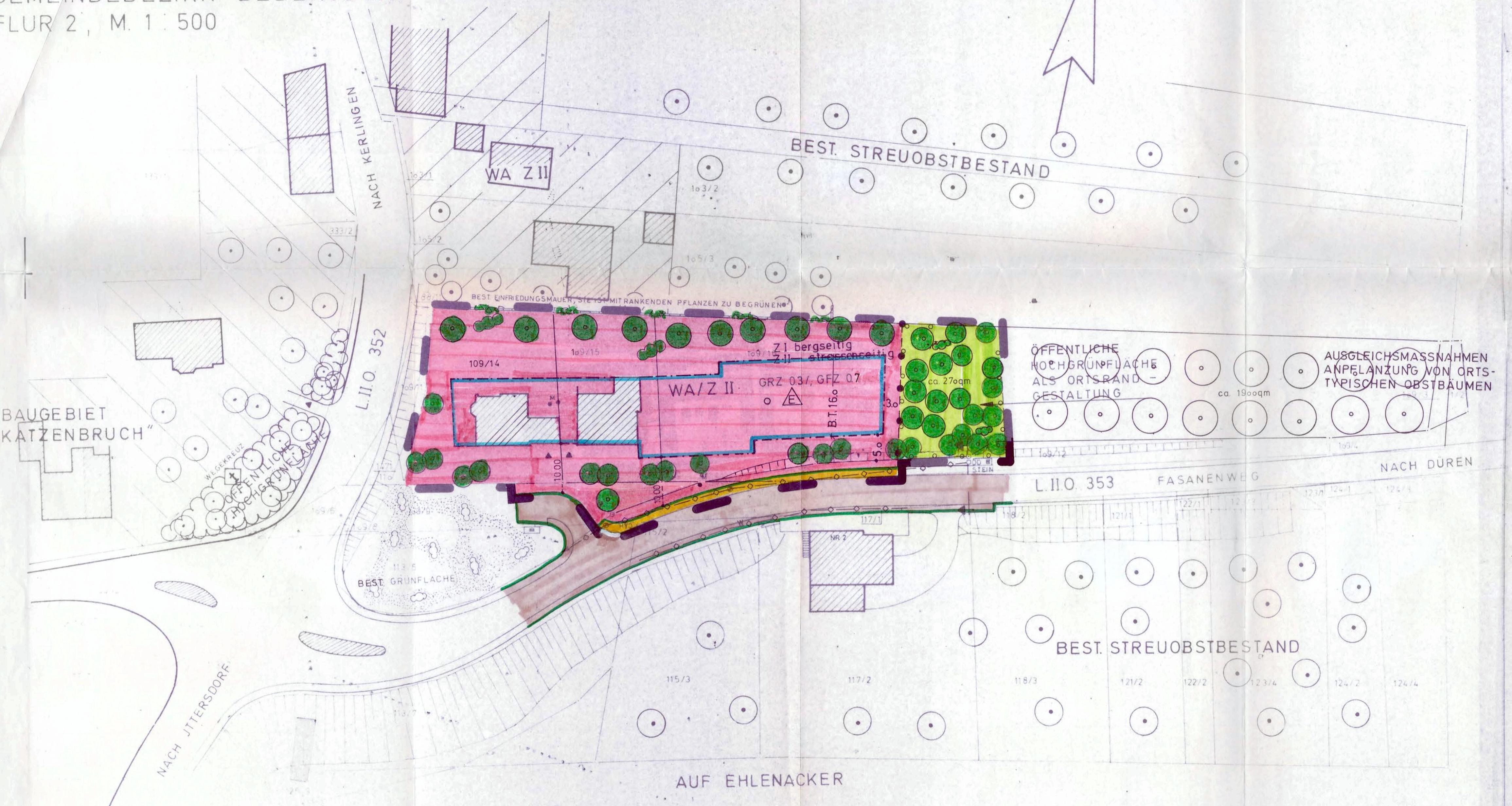


KREIS SAARLOUIS
GEMEINDE WALLERFANGEN
GEMEINDEBEZIRK BEDERSDORF
FLUR 2, M. 1:500



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES NÖRDLICH DER FASANENSTRASSE

GEMEINDE: WALLERFANGEN

BEDERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB vom 8. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I. S. 2191) gem. § 2 Abs. 1 BGB Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen am 17.09.87 beschlossen.
Die erörterte Bemerkung über den Bebauung des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BGB erfolgte am 17.09.87.
Die Errichtung der Baugebiete erfolgte am 17.09.87.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Wallerfangen durch das Umweltamt Kreisplanungsamt Saarbrück.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmäler aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 des Landesbaudurchgangs-LBD in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1988 (Amtsblatt S. 944)

entfällt

Kenntzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

entfällt

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1 Bauland nach BauVfV vom 15.9.1976 (BGBL I. S. 1023) gemäß der Ausdehnungserklärung vom 19.12.1988 (BGBL I. S. 2965)

1.2 zulässige Anlagen
siehe § 4 Abs. 2 BauVO

1.3 ausnahmeweise zulässige Anlagen
siehe Zeichnung

1.4 Zahl der Völkerhaushalte
siehe Zeichnung

1.5 Grundflächenzahl
siehe Zeichnung

1.6 Geschäftsfächerzahl
entfällt

1.7 Raumauslastzahl
entfällt

1.8 Grundfläche der baulichen Anlage
siehe Zeichnung

1.9 Bauweise
siehe Zeichnung

1.10 Anzahl der Einzelhäuser
siehe Zeichnung

1.11 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.12 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.13 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.14 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.15 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.16 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.17 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.18 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.19 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.20 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.21 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.22 Anzahl der Nebenwohnen
entfällt

1.23 nicht überbaute Grundstücksflächen
entfällt

2.4 Stellung der baulichen Anlagen
entfällt

3.1 Mindestgröße der Baugrubenfläche
entfällt

3.2 Mindestgröße der Baugrubenfläche
entfällt

3.3 Mindestgröße der Baugrubenfläche
entfällt

3.4 Höchstmaße von Wohnbaugrubenstücken
aus Gründen der sparsamen und schonenden
Umnutzung von Gründen
entfällt

4.1 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund
anderer Vorschriften für die Nutzung von
Gründen erforderlich sind
entfällt

4.2 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen
entfällt

4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit
einem Einfahrtsraum
entfällt

5.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für
Sport- und Spielanlagen
entfällt

6.1 Aus heimischen städtebaulichen Gründen
höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohn-
häusern
entfällt

7.1 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur
Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen
Wohnbaus errichtet werden können,
erichtet werden dürfen
entfällt

8.1 Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teil-
weise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen
für die Personen, die eine besondere
Wohnbedürftigkeit bestimmt sind
entfällt

9.1 Der besondere Nutzungszweck von Flächen,
der durch besondere städtebauliche Gründe
bestimmt ist
entfällt

10.1 Die Flächen, die von der Bebauung freizu-
halten sind, und ihre Nutzung
entfällt

11.1 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen
wie Fußgängerzonen, die mit Mitteln des sozialen
Wohnbaus errichtet werden können,
ausgenutzt werden dürfen
entfällt

11.2 Die Verkehrsflächen, die Flächen für
die Wasserversorgung, für die Abwasserents-
lastung und für die Regelung des Wasserauf-
baus, soweit dieser Festsetzung nicht
nach anderen Vorschriften getroffen werden
dürfen
entfällt

17.1 Die Flächen für Aufstellflächen und Ab-
stellflächen sowie für Abstellflächen
entfällt

18.1a) Die Flächen für die Landwirtschaft
in Wald
entfällt

18.1b) Die Flächen für die Errichtung von Antagen
für die Kleideraufbewahrung und
Zwischenlagerung Kleidungsstücke
entfällt

20.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft, so
weit solche Festsetzungen andere
Vorschriften nicht bestimmen
entfällt

21.1 Die Fahr- und Leitungsreihen zu
garnen der Allgemeinheit, eines Erholungs-
trügers oder eines becharaktirten Personenkreis
zu befahrenden Flächen
entfällt

22.1 Die öffentlichen Anfahrtsflächen für be-
stimmte örtliche Bereiche wie Kinderspiel-
plätze, Freizeitstätten, Stellplätze und
Gärten
entfällt

23.1 Flächen in denen aus besonderen städtebaulichen
Gründen oder zum Schutz vor schädlichen
Umweltbelastungen im Sinne des Bundes
Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftrver-
unreine Stoffe nicht oder nur begrenzt
vernebelt werden dürfen
entfällt

24.1 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutz-
flächen und ihre Nutzung, die Flächen für
den Erhalt und die Pflege von Pflanzengesamtheiten
zum Schutz vor schädlichen Veränderungen
im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes
sowie zum Schutz von solchen Erweiterungen
oder Veränderungen, die die Minderung solcher
Erweiterungen zu treffen
entfällt

25.1 Für einzelne Flächen für einen bestimmten
Zweck bestimmt, die Flächen für den Erhalt
bautypischer Anlagen und Ausstattungen für Tech-
nische Anlagen mit Ausnahme der für land-
wirtschaftliche Nutzungen oder Wirtschafts-
genutzten Flächen
entfällt

a) Der Vorgartenbereich und die Hochgrün-
fläche ist dicht mit standortgerechten
und einheimischen Bäumen anzupflanzen
entfällt

b) entfällt

entfällt